

Schriften zum Prozessrecht

Band 24

Eventualverhältnisse  
im Zivilprozeß

Von

Dr. Hans-Jürgen Kion



DUNCKER & HUMBLLOT/BERLIN

HANS-JÜRGEN KION

Eventualverhältnisse im Zivilprozeß

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 24**

# Eventualverhältnisse im Zivilprozeß

Von

Dr. Hans-Jürgen Kion



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
1971 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1971 bei Feese & Schulz, Berlin 41  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02479 6

*Dem Andenken meines Vaters*

*Walter Kion*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im November 1969 abgeschlossen worden und hat der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main im Sommersemester 1970 als Dissertation vorgelegen. Die in der ersten Jahreshälfte 1970 erschienene Literatur und Rechtsprechung ist nach Möglichkeit noch in den Fußnoten berücksichtigt worden. Dagegen konnte die Abhandlung von W. Merle „Zur eventuellen Klagenhäufung“ in ZZP 83, 436 ff., die erst im Oktober dieses Jahres erschienen ist und die Ergebnisse meiner Arbeit weitgehend bestätigt, leider nicht mehr eingearbeitet werden.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Gerhard Schiedermair, schulde ich herzlichen Dank für die mir bei der Anfertigung der Arbeit in jeder Hinsicht gewährte Unterstützung. Dankbar verbunden bin ich auch Herrn Karl Günther Deubner, Richter am Landgericht Frankfurt, der mir die Anregung zur Bearbeitung dieses Themas gab.

Frankfurt am Main, im Dezember 1970

*Hans-Jürgen Kion*





## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	15
-----	------------	----

### *Erster Teil*

#### **Begriff und Wesen des Eventualverhältnisses**

§ 2	Der Begriff des Eventualverhältnisses	17
	I. Die bedingte Parteihandlung	17
	II. Das Eventualverhältnis	19
	III. Die Arten der Eventualverhältnisse	21
§ 3	Die wesentliche prozessuale Wirkung des Eventualverhältnisses und seine Abgrenzung von ähnlichen Erscheinungen	22
	I. Die Bindungswirkung bei Eventualverhältnissen	23
	II. Abgrenzung der echten von den unechten Eventualverhältnissen	24
	1. Das Fehlen eines auf die Bindungswirkung zielenden Parteiwillens	24
	2. Das Fehlen einer auf dem Parteiwillen beruhenden Bindungswirkung	26
	a) Die Eventualaufrechnung	27
	b) Die sogenannten „uneigentlichen“ Eventualstellungen	35

### *Zweiter Teil*

#### **Die Zulässigkeit von Eventualverhältnissen**

§ 4	Die Zulässigkeit bedingter Parteihandlungen im allgemeinen	43
§ 5	Eventuelle Sachanträge	46
	I. Die Zielsetzung eventueller Sachanträge	46
	II. Die Entwicklung der Zulässigkeit von Eventualanträgen in Lehre und Rechtsprechung	47
	1. Die ältere Lehrmeinung	47
	2. Die Rechtsprechung	50
	3. Darstellung der gegenwärtigen und Kritik der älteren Lehrmeinung	52
	III. Die Bestimmung des Umfangs der Zulässigkeit	55
	1. Dispositionsmaxime und § 260 ZPO	55

2. Die Vereinbarkeit einer bedingten Rechtshängigkeit mit der geltenden Verfahrensordnung .....	56
3. Die Zulässigkeit einer auflösend bedingten Rechtshängigkeit .....	59
4. Überprüfung der Berechtigung der allgemein geforderten Zulässigkeitsbeschränkungen .....	61
a) Die Berechtigung im Hinblick auf § 264 ZPO .....	61
b) Die Begründung der Beschränkung mit dem Recht des Beklagten auf Sachentscheidung .....	63
c) Die Berechtigung im Hinblick auf kostenrechtliche Erwägungen .....	65
d) Die mangelnde Bestimmtheit der geforderten Beschränkungen .....	68
e) Ergebnis .....	69
5. Die Vereinbarkeit der Zulässigkeit eventueller Sachanträge mit dem Verbot bedingter Klagen .....	69
a) Die Entstehung des Prozeßrechtsverhältnisses als Wirkung der Klageerhebung .....	69
b) Die Bedingungsfeindlichkeit des Prozeßrechtsverhältnisses .....	72
c) Ergebnis .....	73
§ 6 Überprüfung einzelner Fallgestaltungen auf ihre Zugehörigkeit zu den zulässigen eventuellen Sachanträgen .....	74
I. Die eventuelle Verbindung verschiedener Klagearten .....	74
II. Die Eventualwiderklage .....	78
III. Die eventuelle subjektive Klagenhäufung .....	82
§ 7 Eventualverhältnisse im Zusammenhang mit der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache .....	89
I. Die eventuelle Erklärung der Erledigung .....	89
1. Die übereinstimmende Erledigungserklärung .....	89
2. Die einseitige Erledigungserklärung .....	93
II. Eventuelle Anträge neben der primär erklärten Erledigung ..	98
§ 8 Eventuelle Prozeßanträge .....	99
I. Allgemeines zur Zulässigkeit .....	99
II. Der eventuelle Antrag auf Erlaß eines Anerkenntnisurteils ..	100
§ 9 Eventuelles Parteivorbringen .....	107
I. Tatsachenbehauptungen .....	108
1. Eventuelle Begründungen bei einer Mehrheit von Streitgegenständen .....	108
2. Eventuelle Begründungen bei einheitlichem Streitgegenstand .....	108
a) Das Verhältnis eventuellen Vorbringens zur Eventualmaxime .....	108
b) Der Ausschluß der Zulässigkeit aufgrund der Verhandlungsmaxime .....	109

c) Ausnahmen bei unterschiedlicher Tragweite der Entscheidungsgründe, insbesondere in Ehesachen .....	112
d) Eventuelle Einwände des Beklagten .....	114
II. Rechtsausführungen (Rechtsbehauptungen) .....	119
1. Die gewillkürte Beschränkung der Rechtsanwendung durch die Parteien .....	119
2. Die Teilhabe des Subsumtionsschlusses an der Rechtskraft .....	121
§ 10 Eventuelle Bewirkungshandlungen .....	125
I. Anerkenntnis, Verzicht und Klagerücknahme .....	126
II. Die eventuelle Einlegung von Rechtsmitteln .....	127
1. Berufung und Revision .....	128
a) Das für den Fall der Bewilligung des Armenrechts oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingelegte Rechtsmittel .....	130
b) Eventuelle Rechtsmittel bei inkorrekten Entscheidungen und eventuelle subjektive Rechtsmittelhäufung .....	133
2. Die Beschwerde .....	134
3. Die Anschlußrechtsmittel .....	135
III. Ergebnis .....	137

### *Dritter Teil*

#### **Mehrheit von Streitgegenständen bei Eventualverhältnissen (eventuelle objektive Klagenhäufung)**

§ 11 Objektive Klagenhäufung bei mehreren Klageanträgen .....	138
I. „Äußerlich“ mehrere Anträge .....	139
II. Der „äußerlich“ einheitliche Antrag .....	141
§ 12 Objektive Klagenhäufung bei einem auf mehrere Sachverhalte gestützten Klageantrag (Der Kaufpreis—Wechsel—Fall) .....	143
I. Der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff .....	145
II. Der eingliedrige Streitgegenstandsbegriff .....	148
III. Die Bestimmung des Streitgegenstandsbegriffs .....	149
1. Der Sachverhalt als Bestandteil des Streitgegenstandes ..	149
2. Der Vorrang des Klageantrags .....	152

### *Vierter Teil*

#### **Die prozessuale Behandlung von Eventualverhältnissen im Zivilprozeß**

§ 13 Das Verfahren bis zum Urteil .....	157
I. Eintritt und Erlöschen der Rechtshängigkeit des Hilfsanspruchs ..	157
II. Der Gang des Verfahrens (Verhandlung, Trennungsbefugnis, Verweisung, Klageänderung) ..	160

§ 14 Die Entscheidung bei Haupt- und Hilfsanspruch .....	163
I. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Hilfsanspruch .....	163
II. Die möglichen Entscheidungen über Haupt- und Hilfsanspruch und ihr Verhältnis zueinander .....	164
§ 15 Die Kostenentscheidung bei der eventuellen objektiven Klagenhäufung und der Eventualwiderklage .....	169
I. Haupt- und Hilfsanspruch .....	169
1. Die Berechnung des Streitwerts .....	169
a) Der Zuständigkeitsstreitwert .....	170
b) Der Gebührenstreitwert .....	172
(1) Die herrschende Meinung .....	172
(2) Die Auffassung von Mattern .....	174
(3) Die eigene Auffassung .....	176
2. Die Kostenaufteilung .....	178
a) Allgemeines .....	178
b) Besonderheiten in der Rechtsmittelinstanz .....	179
II. Klage und Hilfswiderklage .....	180
§ 16 Die Einlegung von Rechtsmitteln bei der eventuellen objektiven Klagenhäufung .....	181
I. Die Beschwer bei Obsiegen mit dem Hilfsanspruch .....	181
II. Die Anfallwirkung von Haupt- und Hilfsanspruch in der Rechtsmittelinstanz .....	183
1. Die unbeschränkte Anfallwirkung beider Ansprüche .....	183
2. Die gegenständlich beschränkte Anfallwirkung .....	185
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>188</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AcP</b>	= Archiv für die zivilistische Praxis
<b>AP</b>	= Arbeitsrechtliche Praxis
<b>BAGE</b>	= Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts
<b>BGHZ</b>	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
<b>BlfRA</b>	= Blätter für Rechtsanwendung
<b>DB</b>	= Der Betrieb
<b>DJZ</b>	= Deutsche Juristenzeitung
<b>DÖV</b>	= Die öffentliche Verwaltung
<b>DR</b>	= Deutsches Recht
<b>DVB1</b>	= Deutsches Verwaltungsblatt
<b>Gruch</b>	= Gruchot's Beiträge
<b>HRR</b>	= Höchstrichterliche Rechtsprechung
<b>JR</b>	= Juristische Rundschau
<b>JurBüro</b>	= Juristisches Büro
<b>JuS</b>	= Juristische Schulung
<b>JW</b>	= Juristische Wochenschrift
<b>JZ</b>	= Juristenzeitung
<b>LM</b>	= Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
<b>LZ</b>	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
<b>MDR</b>	= Monatsschrift für Deutsches Recht
<b>NJW</b>	= Neue Juristische Wochenschrift
<b>OGHZ</b>	= Entscheidungssammlung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone
<b>OLGRspr</b>	= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
<b>OLGZ</b>	= Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
<b>RAG</b>	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts
<b>RGZ</b>	= Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen
<b>SeuffArch</b>	= J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
<b>Warn</b>	= Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts
<b>ZZP</b>	= Zeitschrift für Zivilprozeß

Im übrigen wurden allgemein gebräuchliche Abkürzungen verwendet.



## § 1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem Ausschnitt aus dem Problembereich der bedingten Prozeßhandlungen, mit den eventuellen Parteihandlungen<sup>1</sup> im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses. Diese haben in der Praxis eine große Bedeutung erlangt. Kaum ein Prozeß vergeht, ohne daß wenigstens eine Partei einen Hilfsantrag stellt oder sich auf eventuelles Vorbringen stützt. Hieraus ergeben sich zahlreiche Probleme, vor allem hinsichtlich des Umfangs der Zulässigkeit, der Wirkung und der prozessualen Behandlung derartiger Eventualverhältnisse.

In Rechtsprechung und Lehre fehlt es nicht an Bemühungen, den Eigenarten und Besonderheiten eventueller Parteihandlungen gerecht zu werden. Vorwiegend beschränkt man sich allerdings darauf, einzelne Probleme gesondert zu behandeln. Dies birgt jedoch die Gefahr in sich, daß der prozessuale Zusammenhang, in dem die Einzelprobleme zueinander stehen, nicht genügend berücksichtigt wird und somit hinsichtlich der anstehenden Einzelfragen oftmals Ergebnisse erzielt werden, die nur schwerlich miteinander in Einklang zu bringen sind.

Aufgabe dieser Arbeit ist es daher, eine bisher fehlende systematische Gesamtdarstellung der den Eventualverhältnissen eigenen Problematik zu geben. Auf diese Weise soll versucht werden, die Eigenart der Eventualverhältnisse im Zusammenhang mit den Grundlehren des Zivilprozesses zu erläutern und die Einzelfragen so zu lösen, daß notwendige systematische Zusammenhänge nach Möglichkeit gewahrt werden und zugleich den Erfordernissen der Praxis, insbesondere den Interessen der Parteien, Genüge getan wird. Dabei wird sich freilich zeigen, daß es nicht in allen Fällen möglich ist, dogmatisch völlig überzeugende Lösungen anzubieten, da die Zivilprozeßordnung auf Eventualverhältnisse nicht ausdrücklich zugeschnitten ist. Das Ziel der Untersuchungen muß deshalb bereits dann als erreicht angesehen werden, wenn es gelingt, die sich bei der zur Zeit geübten Praxis ergebenden Mißhelligkeiten auf ein erträgliches Mindestmaß zu beschränken.

---

<sup>1</sup> Zum Begriff der Parteihandlung vgl. *Rosenberg*, ZivilprozeßR., § 59. Innerhalb der Parteihandlungen werden bei der folgenden Untersuchung die prozeßrechtlichen Verträge ausgeklammert, die ohnehin in bezug auf die Zulässigkeit von Bedingungen eine Sonderstellung einnehmen. Hierzu *Schiedermaier*, Vereinbarungen, S. 153 f.



Die Arbeit wird in ihrem ersten Teil zunächst den Begriff des Eventualverhältnisses genau bestimmen und zugleich die Fälle von der weiteren Untersuchung ausschließen, in denen einer Eventualstellung keine eigentliche Bedeutung zukommt. Im zweiten Teil werden die Eventualverhältnisse dann in Einzeluntersuchungen auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Dabei wird vor allem zu berücksichtigen sein, welche Wechselbeziehungen zwischen den jeweiligen Eventualstellungen einerseits und der Rechtshängigkeit, dem Prozeßrechtsverhältnis, dem Streitgegenstand sowie der materiellen Rechtskraft andererseits bestehen. Die beiden letzten Teile der Arbeit werden dann ausschließlich das praktisch wohl bedeutsamste Eventualverhältnis, die eventuelle Klagenhäufung, zum Gegenstand haben. Zunächst wird unter Berücksichtigung der Lehren vom Streitgegenstand überprüft, wann überhaupt — insbesondere bei eventuellen Begründungen — vom Vorliegen einer objektiven Klagenhäufung gesprochen werden kann, ehe im abschließenden Teil die sich aus der Zulässigkeit eventueller Klagenhäufungen ergebenden Auswirkungen bei der prozessualen Behandlung überprüft und soweit wie möglich miteinander in Einklang gebracht werden.

## Erster Teil

### Begriff und Wesen des Eventualverhältnisses

#### § 2 Der Begriff des Eventualverhältnisses

Zunächst ist zu klären, was unter einem Eventualverhältnis zu verstehen ist. Eine Begriffsbestimmung ist erforderlich, um die Eventualverhältnisse, die allein Gegenstand dieser Untersuchung sein sollen, von den übrigen bedingten Parteihandlungen abzugrenzen. Darüber hinaus erscheint eine begriffliche Abgrenzung aber auch deshalb notwendig, weil — wie sich im Verlaufe der Arbeit zeigen wird — gerade bei Eventualverhältnissen besondere Probleme hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und ihrer prozessualen Behandlung auftreten.

#### I. Die bedingte Parteihandlung

Allgemein wird unter einer bedingten<sup>1</sup> Parteihandlung in Anlehnung an die übliche Definition des bedingten Rechtsgeschäfts im Zivilrecht eine Prozeßhandlung verstanden, die eine Partei in der Weise vornimmt, daß deren Wirkung von einem zukünftigen ungewissen Ereignis<sup>2</sup> abhängig gemacht wird. Dabei umfaßt der übliche Begriff der Bedingung nicht die *condicio in praesens vel praeteritum collata*. Im Zivilrecht wird diese als sogenannte uneigentliche (oder Schein-) Bedingung der echten Bedingung gegenübergestellt<sup>3</sup>. Zwischen beiden besteht ein Unterschied hinsichtlich des Eintritts des Rechtserfolges. Während dieser bei der echten Bedingung zunächst objektiv ungewiß ist, besteht in den Fällen der Abhängigkeit von einem in der Gegen-

---

<sup>1</sup> Zum Begriff der Bedingung im Rechtssinne vgl. *Flume*, Rechtsgeschäft, § 38 1 a; *Enneccerus-Nipperdey*, § 194 I, II; *Staudinger-Coing*, Vorbem. § 158 Rdnr. 3; *Stein*, DJZ 13, 35.

<sup>2</sup> Die Art und Beschaffenheit des zukünftigen ungewissen Ereignisses spielt bei der Begriffsbestimmung zunächst keine Rolle. Dies ist vielmehr erst bei der Frage der Zulässigkeit bedingter Parteihandlungen von Bedeutung, vgl. *Baumgärtel*, Prozeßhandlung, S. 122 ff.; *Blomeyer*, ZivilprozeßR, § 30 VI.

<sup>3</sup> Vgl. statt aller *Enneccerus-Nipperdey*, § 194 II; *Flume*, Rechtsgeschäft, § 38 1 b.